

**K O P I E**

Vereinbarung

zum Schutz von Fledermausquartieren

Auf der Grundlage des § 32 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes  
(BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr.51 S. 2542)

wird zwischen dem

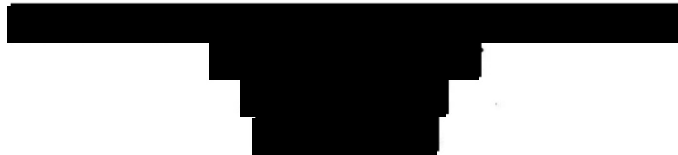
**Landkreis Mansfeld – Südharz  
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22  
06526 Sangerhausen**

Vertragspartner I

vertreten durch das

**Umweltamt**

und der



Vertragspartner II

nachstehender öffentlich rechtlicher Vertrag in Form eines Austauschvertrages  
gemäß § 56 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) i.V.m. § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG  
LSA vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) geschlossen:

## § 1

**Vertragsobjekt**

- 1) Die Inhalte dieses Vertrages beziehen sich auf das von der Europäischen Kommission unter der Gebietsnummer FFH 0218 bestätigte besondere Schutzgebiet von gemeinschaftlichem Interesse mit Namen: **Alte Schule in Ahlsdorf** als dauerhafte Lebensstätte für Fledermausarten.
- 2) Die zu schützende Art im unter Absatz 1 genannten Objekt ist das
  - a. Große Mausohr (*Myotis myotis* siehe Standarddatenbogen).

## § 2

**Vertragsgegenstand**

- 1) Gegenstand des Vertrages ist der Erhalt und die dauerhafte Sicherung der in § 1 Abs. 1 genannten Lebensstätte zum Schutz und zum Erhalt der in § 1 Abs. 2 genannten Fledermausart.
- 2) Ergänzend zum Erhalt und zur dauerhaften Sicherung der Fledermausquartiere ist die Kontrolle und Überwachung der Fledermausbestände als Aufgabe der Umweltbeobachtung gemäß § 6 BNatSchG i.V.m. Artikel 11 der FFH-Richtlinie ebenfalls Vertragsgegenstand.

## § 3

**Zielstellung**

- 1) Ziel des Vertrages ist der Erhalt oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in § 1 Abs. 2 genannten Art im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) durch den Schutz ihrer Lebensstätte.
- 2) Zum Erreichen der in Absatz 1 genannten Zielstellung sind in § 4 die den ökologischen Erfordernissen der Art entsprechenden und einer Verschlechterung der Lebensräume entgegen wirkenden sowie Störungen vermeidenden Maßnahmen festzulegen und umzusetzen.

## § 4

**Vertragspflichten**

- 1) Der Landkreis Mansfeld-Südharz ist besonders daran interessiert, das Engagement von Privatpersonen und Unternehmen für den Fledermausschutz zu nutzen und zu fördern. Er verpflichtet sich zu einer umfassenden Beratung und Unterstützung des unter II. genannten Vertragspartners im Sinne der bestehenden Schutzanforderungen der zu schützenden Art. Die Beratung soll insbesondere auf die sich aus der Quartiernutzung abzuleitenden ökologischen Ansprüche, die darauf resultierenden zulässigen und unzulässigen Handlungen sowie die zum Erhalt des Quartiers erforderlichen bzw. angestrebten Maßnahmen beziehen. Eine weiter gehende Unterstützung kann auch materieller Art sein.
- 2) Ein Anspruch auf finanzielle Unterstützung entsteht nicht, soweit die genannten Anforderungen oder angewiesenen Maßnahmen nicht die bei Abschluss des Vertrages bestehende Nutzung einschränken oder verhindern bzw. soweit diese nicht zusätzliche, über das Maß der Sozialbindung hinaus gehende Aufwendungen erfordern.
- 3) Der unter II. genannte Vertragspartner verpflichtet sich, den Anforderungen zur Gewährleistung der Quartiersicherung zu entsprechen und Beeinträchtigungen der Lebensstätte, die zum Zerstören oder Maßnahmen, die zur Aufgabe des Quartiers durch die Fledermäuse führen, zu verhindern. Im Konkreten ist die Sicherstellung erforderlich, dass:
  1. Unbefugte den Dachraum in der Zeit vom 10.04. bis 30.09. nicht betreten
  2. in der oben genannten Zeit keine Sanierungsarbeiten im und am Dachraum erfolgen
  3. die Einflüge im First an den beiden Giebelseiten (Spalten) nicht verschlossen werden
  4. im Dachraum nicht geraucht wird
  5. im Dachraum keine Holzschutzmittel oder nur fledermausverträgliche eingesetzt werden
  6. im Rahmen des Bundes- und Landesmonitorings Fledermäuse zwei Mal jährlich (Mai und Juli) erfasst werden können
  7. das Quartier jährlich von den anfallenden Kotmengen gereinigt wird
  8. der Grundeigentümer, Pächter oder Nutznießer sich verpflichtet, Vorkommnisse bezüglich des Fledermausschutzes umgehend der zuständigen Naturschutzbehörde meldet.
- 4) Den für den Schutz des unter § 1 Abs. 1 genannten Objektes zuständigen Behörden oder den von diesen beauftragten Mitarbeitern ist zur Kontrolle und Bestandsermittlung bei rechtzeitiger vorheriger Ankündigung ein ungehinderter Zugang zu dem Objekt zu gewähren. Gleiches gilt für die für Artenschutz zuständigen Mitarbeiter der Fachbehörde.



## § 5

**Datenschutz, Nutzungsrechte**

- 1) Die unbeschränkten, auf alle Nutzungsarten bezogenen Nutzungsrechte und Befugnisse an den erhobenen Daten verbleiben bei der erhebenden Behörde. Der unter I. genannte Vertragspartner kann die gewonnenen Erkenntnisse und erhobenen Daten, soweit aus Datenschutzgründen zulässig und fachlich geeignet, dem Vertragspartner für Werbezwecke im Sinne des Naturschutzes ohne Berechnung von Verwaltungsgebühren zur Verfügung stellen. Dieses Nutzungsrecht ist nicht übertragbar.
- 2) Die Vertragspartner vereinbaren, über alle vertraulichen Angelegenheiten, die ihnen bei der Durchführung dieses Vertrages bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren.
- 3) Für den Umgang mit personenbezogenen Daten gelten die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) vom 18.2.2002 (GVBl. LSA S. 54), geändert durch Artikel 15 G vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), insbesondere § 8 Abs. 3 und 6 DSG-LSA.

## § 6

**Sonstige Bestimmungen**

- 1) Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses ist nicht möglich. Die Regelungen des § 60 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG; Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen) bleibt davon unberührt.
- 2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelungen zu treffen.
- 3) Der Vertrag tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft und gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger der einzelnen Parteien.

Sangerhausen, den 28.04.2014

[REDACTED], den 28.04.2014



Vertragspartner I



Vertragspartner II

Landkreis Mansfeld-Südharz  
Umweltamt  
Rudolf-Brüderstraße 20/22  
09520 Sangerhausen